



Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 4 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 12.09.2016

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 29.09.2016

Seite 4 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 4 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg

Seite 5 Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2016

Seite 6 Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Bundesmeldegesetz

Seite 8 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 29.09.2016

B/18/245/2016

Gefahren- und Risikoanalyse der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Gefahren- und Risikoanalyse der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:

23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/18/246/2016

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.09.2016

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

20 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/18/247/2016

Beauftragung der Stadtverwaltung Strausberg zur Ursachenerforschung des sinkenden Wasserpegels des Straussees, Prüfung und Einleitung geeigneter Gegenmaßnahmen

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, umgehend die Prüfung zu den Ursachen des sinkenden Wasserpegels des Straussees zu veranlassen, z. B. über ein Forschungsprojekt mit einer Universität oder Hochschule und die daraus abzuleitenden Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Bürgermeisterin wendet sich gleichzeitig an das Landesumweltamt als obere Wasserbehörde des Landes Brandenburg, um eine fachliche Bewertung zum sinkenden Wasserpegel des Straussees einzufordern.

In die dazu eingerichtete Haushaltsstelle sind zu nächst 12.000 € einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

17 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/18/248/2016

Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße/Altlandsberger Chaussee“

1. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 12.09.2016

B/18/81/2016-HA

Kofinanzierung des bundesweiten Projektes Mehrgenerationenhaus in Strausberg für das Jahr 2017

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur Kofinanzierung für das bundesweite Projekt Mehrgenerationenhaus in Strausberg für 2017.

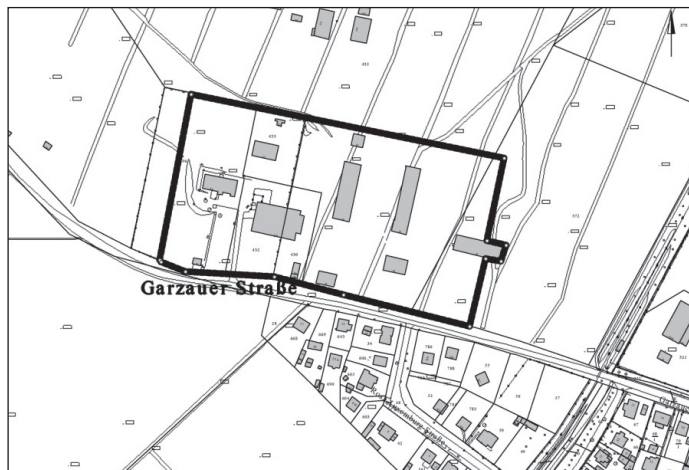
Abstimmungsergebnis:

10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Nr. 55/14 „Garzauer Straße/Altlandsberger Chaussee“ vom 06.11.2014 (Beschluss Nr. 03/68/2014) wird beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs. Der neue Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 430, 432, 433 sowie Teilflächen der Flurstücke 372, 396 und 435 der Flur 8, Gemarkung Strausberg (neuer Geltungsbereich s. Planausschnitt). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 3,6 ha. Das Bebauungsplanverfahren wird unter der geänderten Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ weiter geführt.

2. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebauliche Neuordnung von Teilflächen der ehem. Fernmeldestelle I und II der Deutschen Post der DDR im Bereich der Garzauer Straße. Im Bebauungsplan sollen eingeschränkte Gewerbegebiete, Mischgebiete und ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.
3. Der Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße“



Abstimmungsergebnis:
21 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimme*, 1 *Enthaltung*

B/18/249/2016 Bekanntnis der Stadt Strausberg zum Mehrgenerationenhaus 2017 – 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das Mehrgenerationenhaus Strausberg Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsbereich des Mehrgenerationenhauses ist.

Abstimmungsergebnis:
23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

B/18/250/2016

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:
19 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 4 *Enthaltungen*

B/18/251/2016

Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)

Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 2.000 m² aus den Grundstücken in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5178 und 7881, Flur 20, Flurstücke 228 und 194, Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die oben beschriebene Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 50.000 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

B/18/252/2016

Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7312, Flur 16, Flurstück 583, Größe 4.664 m², Gewerbepark Strausberg-Nord, Lehmkuhlenring, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 116.600 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

B/18/253/2016

Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7654, Flur 16,

Flurstück 1706, Größe 10.619 m², Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Biotop, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 106.190 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

B/18/254/2016

Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)

Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 5.500 m² aus dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4846, Flur 20, Flurstück 231, Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Biotop, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die oben beschriebene Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 110.000 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

B/18/255/2016

Entbehrlichkeit eines kommunalen Grundstückes und Zustimmung zum Verkauf im Rahmen einer Grundstücksausschreibung (Walkmühlenstraße)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entbehrlichkeit des Grundstückes in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 3620, Walkmühlenstraße 15, Flur 12, Flurstück 451, Größe 1.220 m², und stimmt dem Verkauf im Rahmen einer Grundstücksausschreibung zu.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Grundstück nach Ausschreibung zum Höchstpreis zu verkaufen.

Der Belastung des Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

B/18/256/2016

Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7526, Flur 16,

Flurstück 1119, Peter-Göring-Straße, Größe: 4.466 m², ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 10.718,40 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

B/18/257/2016

3. Änderung des Beschlusses Nr. 02/38/2014 - Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Der Beschluss Nr. 02/38/2014 vom 25.09.2014 in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Frau Reina Jung scheidet aus dem Seniorenbeirat aus.
2. Für Frau Jung wird Frau Margot Stieleke als Vertreterin der gemeinnützigen ProCurand GmbH (Seniorenresidenz Am Straussee) als Mitglied im Seniorenbeirat auf Grundlage des § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg benannt.

Abstimmungsergebnis:

23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

B/18/258/2016

2. Änderung des Beschlusses Nr. 01/17/2014 - Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

Der Beschluss Nr. 01/17/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung des Beschlusses Nr. 12/173/2015 vom 17.12.2015 wird geändert.

Herr Stefan Wieland, wohnhaft in 15344 Strausberg, Hirschfelder Straße 4 wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr berufen.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

B/18/259/2016

2. Änderung des Beschlusses Nr. 01/14/2014 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

Der Beschluss Nr. 01/14/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung des Beschlusses Nr. 15/216/2016 vom 28.04.2016 wird geändert.

1. Herr Camillo Menzel scheidet aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr aus.

2. Herr Wolfram Wetzig wird Mitglied des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

B/18/260/2016

2. Änderung des Beschlusses Nr. 01/15/2014 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

Der Beschluss Nr. 01/15/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung des Beschlusses Nr. 13/198/2016 vom 28.01.2016 wird geändert.

1. Herr Wolfram Wetzig scheidet aus dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft aus.
2. Herr Camillo Menzel wird Mitglied des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

schuss in Höhe von 150 € für ein privat bereitgehaltenes bzw. anzuschaffendes Tablet, Notebook oder vergleichbares Gerät.

- (2) Stadtverordnete, die am elektronischen Dokumentenversand teilnehmen, erhalten zusätzlich zur in § 3 beschriebenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag von 7 €. Mit dieser zusätzlichen Aufwandsentschädigung sind sämtliche persönliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am elektronischen Dokumentenversand stehen, einschließlich Druck- und Servicekosten sowie Kommunikationsentgelte, abgegolten.

Artikel II

Die 1. Änderung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Strausberg, den 30.09.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

**BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT STRAUSBERG**

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.09.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BfGKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVB1. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgende 1. Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Strausberg über die Aufwandsentschädigung vom 06.11.2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Sachausstattung für elektronischen Dokumentenversand

- (1) Bei Inanspruchnahme des elektronischen Dokumentenversands, erhalten Stadtverordnete einmalig pro Wahlperiode einen pauschalen Zu-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 29.09.2016 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2016 gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu den Sprechzeiten

dienstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer E. 21 erfolgen

Strausberg, 29.09.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. September 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	Erhöht um EUR	Vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf EUR
Im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	39.922.776	2.600.800	-	42.523.576
ordentliche Aufwendungen	41.028.664	316.372	-	41.345.036
außerordentliche Erträge	250.000	-	-	250.000
außerordentliche Aufwendungen	70.000	-	-	70.000
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	46.773.392	-	1.458.417	45.314.975
die Auszahlungen	51.862.317		3.921.300	47.941.017
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-5.088.925	2.462.883	-	-2.626.042
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.393.425	422.800	-	38.816.225
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.784.817	236.372	-	39.021.189
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.379.967	-	1.881.217	3.498.750
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.142.000	-	4.157.672	7.984.328
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.000.000	-	-	3.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	935.500	-	-	935.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	-	-	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	-	-	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird unverändert auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKverf wird unverändert auf **5.400.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von **15.986.000 EUR** auf **22.160.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 11/172/2015 vom 05.11.2015 festgesetzt worden sind, werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird unverändert auf **50.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird unverändert auf **25.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird unverändert auf **25.000 EUR** festgesetzt.

Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.

Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages unverändert auf **2.600.000 EUR** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen unverändert auf **500.000 EUR** festgesetzt.

Strausberg, den 29.09.2016

gez. Elke Stadelers
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung – über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Strausberg als zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März.

Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und volljährig sind, die Möglichkeit haben, sich freiwillig für den Wehrdienst zu verpflichten.

Übermittelt werden der Familienname, der Vorname und die aktuelle Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Somit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre, das auch den Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung enthält, erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg zu den Sprechzeiten oder im Formularcenter der Internetseite www.stadt-strausberg.de.

Ihr Bürgerbüro Strausberg

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 34

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. Familienname,

2. frühere Namen,
 3. Vornamen,
 4. Doktorgrad,
 5. Ordensname, Künstlername,
 6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung;
- bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland,
bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
 8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 9. Geschlecht,
 10. zum gesetzlichen Vertreter

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Doktorgrad,
- d) Anschrift,
- e) Geburtsdatum,
- f) Sterbedatum,

g) Auskunftssperren nach § 51,

11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,

12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie 14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, übermitteln.

- (2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.
- (3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger 1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und 2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.
- (4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen,

entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Amtsanwaltschaften,
4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
5. Justizvollzugsbehörden,
6. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Zollfahndungsdienst,
10. Hauptzollämter oder
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateien geworden sind.

- (5) Wurde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 auf Veranlassung einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um Übermittlung von Daten zur betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person, oder, wenn diese nicht erreichbar ist, nach Anhörung der veranlassenden Stelle, eine Gefahr nach § 51 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Übermittlung in diesen Fällen nicht zulässig; die ersuchende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird bei Übermittlungsersuchen einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Stelle ausschließlich die veranlassende Stelle unterrichtet und angehört.
- (6) Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.

§ 36

Regelmäßige Datenübermittlungen

- (1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind

zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

- (2) Eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. **Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.**

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Strausberg auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten hinweisen. *(geregelt durch das Bundesmeldegesetz – BMG)*

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

Widerspruch bei Alters- oder Ehejubiläum

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 eine Melderegisterauskunft erteilen die Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums enthält. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gem. § 50 Abs. 5 BMG Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Widerspruch an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können dieser Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine jährliche Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 36 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes. Dieser Datenübermittlung kann gem. § 36 Abs. 2 widersprochen werden, wenn die Zusendung dieser Unterlagen nicht erwünscht ist. Der Widerruf ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. § 50 Abs. 3 widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung. Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.

Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg zu den Sprechzeiten oder im Formularcenter der Internetseite www.stadtstrausberg.eu

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: sophie.griessl@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 199, Fax (03341) 381 430

Redaktion: Sophie Griessl

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.

Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat GmbH

Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.

Redaktionsschluss: 04.10.2016

Ende des amtlichen Teils